

Geschäftsordnung des Landesausschusses Die Linke Landesverband Saarland; Stand November 2025

§ 1 Einberufung und Zusammensetzung

- (1) Der Landesausschuss tagt gemäß der Landessatzung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (2) Der Landesausschuss wird durch den Landesvorstand eingeladen.
Die Einladung erfolgt postalisch.
- (3) Der Landesausschuss setzt sich gemäß der Satzung der Partei Die Linke Landesverband Saar zusammen.

§ 2 Das Präsidium

- (1) Der Landesausschuss wählt ein aus vier Mitgliedern bestehendes Präsidium.
- (2) Wählbar sind Delegierte bzw. Ersatzdelegierte.
- (3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine:n Sprecher:in sowie eine Stellvertretung.
Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine:n Schriftführer:in und eine Stellvertretung für die Schriftführung.
- (4) Das Präsidium wird für eine Tagung des Landesausschusses jeweils neu gewählt.
- (5) Das Präsidium leitet die Versammlungen des Landesausschusses.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Landesvorstand erstellt eine vorläufige Tagesordnung, die zusammen mit der Einladung zugestellt wird.
- (2) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung beschlossen.
- (3) Nach Annahme der Tagesordnung wird diese in der beschlossenen Reihenfolge und unter Berücksichtigung des Zeitplans verhandelt.

(4) Änderungen bedürfen der Zustimmung der Versammlung.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter:innen anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ohne Berücksichtigung von Enthaltungen, gefasst, soweit nicht Statut, Landessatzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen.

§ 5 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1) Die Versammlungen sind zu protokollieren.

(2) Die Protokolle sind von der Schriftführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift wird dem Präsidium innerhalb von vier Wochen zur Prüfung zugeleitet und anschließend den Mitgliedern des Landesausschusses zur Verfügung gestellt.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich einzureichen. Der Landesausschuss entscheidet in seiner nächsten Sitzung über mögliche Berichtigungen.

§ 6 Rederecht

(1) Rederecht haben alle gewählten Vertreter:innen des Landesausschusses.

(2) Das Präsidium kann Gästen das Rederecht auf deren Antrag erteilen, sofern kein Widerspruch aus der Versammlung erfolgt. Im Falle eines Widerspruchs ist über die Erteilung abzustimmen.

(3) Die Redezeit in Aussprachen ist auf zwei Minuten begrenzt. Die Versammlung kann abweichende Beschlüsse fassen.

(4) Wortmeldungen sind per Handzeichen anzuzeigen.

(5) Die Versammlungsleitung führt eine quotierte Redeliste. Die Redner:innen erhalten das Wort quotiert und in der Reihenfolge ihrer Meldungen.

§ 7 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind alle Gliederungen der Partei Die Linke Landesverband Saar.

(2) Anträge sind elektronisch an das Landesausschusspräsidium und die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln.

(3) Anträge und Änderungsanträge sind bis spätestens 14 Tagen vor der Tagung des Landesausschusses einzureichen.

(4) Vom Landesparteitag überwiesene Anträge sind bevorzugt zu behandeln.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

(1) Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen wird zu Beginn der Sitzung abgestimmt.

(2) Dringlichkeitsanträge müssen dem Präsidium zu Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen.

(3) Aufgenommene Dringlichkeitsanträge werden wie fristgerecht eingereichte Anträge behandelt.

§ 9 Initiativanträge

(1) Über die Aufnahme von Initiativanträgen ist abzustimmen.

(2) Initiativanträge müssen zu Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen und von mindestens zehn Delegierten unterzeichnet sein, um zur Abstimmung über die Aufnahme zugelassen zu werden.

(3) Aufgenommene Initiativanträge werden wie fristgerecht eingereichte Anträge behandelt.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss die Versammlungsleitung das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge erteilen.
- (2) Sie dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des laufenden Verhandlungsgegenstandes beziehen.
- (3) Die Redezeit beträgt höchstens zwei Minuten. Bei Verstößen kann das Wort entzogen werden.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist eine Rede für und eine gegen den Antrag zuzulassen.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung können insbesondere sein:
 - a) Ende der Redeliste
 - b) Abbruch der Debatte / Sofortige Abstimmung
 - c) Auszeit
 - d) Übergang zu einem anderen Tagesordnungspunkt (einschließlich Rückholantrag)
 - e) Zusammenlegung, Nichtbefassung oder Vertagung von Tagesordnungspunkten
- (8) Sie werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 11 Landesarbeitsgemeinschaften

- (1) Anträge zur Anerkennung von Landesarbeitsgemeinschaften durch den Landesausschuss sind fristgerecht einzureichen. Die Frist beträgt 14 Tage vor der Tagung.
- (2) Der Antrag muss die Voraussetzungen für Landesarbeitsgemeinschaften nach der Landes- und Bundessatzung der Partei erfüllen.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Versammlungen des Landesausschusses sind mitgliederöffentlich.
- (2) Mit einfacher Mehrheit kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.

§ 13 Bemerkungen der Versammlungsleitung

(1) Der Versammlungsleitung sind kurze Bemerkungen, Richtigstellungen und Beiträge, die der Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu diesem Zweck darf von der Reihenfolge der Wortmeldungen abgewichen werden.

(2) Will sich die Versammlungsleitung zur Sache äußern, hat sie sich auf die Redeliste zu setzen.

§ 14 Persönliche Erklärungen

(1) Zur Aufklärung von Missverständnissen, zur Begründung des eigenen Abstimmungsverhaltens oder zur Zurückweisung persönlicher Angriffe kann um das Wort zur persönlichen Erklärung gebeten werden.

(2) Dieses Wort ist erst nach Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes oder nach der Abstimmung zu erteilen.

(3) Die Redezeit beträgt höchstens zwei Minuten.

§ 15 Ordnung

(1) Die Versammlungsleitung sorgt für die Einhaltung der Ordnung.

(2) Redner:innen, die sich nicht zum Thema äußern, kann das Präsidium zur Sache rufen.

(3) Redner:innen, die ohne Worterteilung sprechen oder trotz Ermahnung die Redezeit überschreiten, kann das Präsidium zur Ordnung rufen.

(4) Fügt sich ein:e Redner:in nach zweimaligem Hinweis nicht, kann die Versammlungsleitung den Ausschluss von der Sitzung aussprechen.

§ 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein Widerspruch erhoben wird oder die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 17 Wahl der Vertrauenspersonen

(1) Die Wahl der Vertrauenspersonen für Awareness erfolgt durch den Landesausschuss in geheimer Abstimmung.

(2) Wählbar sind Mitglieder der Partei Die Linke Landesverband Saar, die die Voraussetzungen nach der Landessatzung erfüllen.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(4) Das Präsidium des Landesausschusses organisiert die Wahl und verkündet das Ergebnis.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Landesausschusses Die Linke Landesverband Saar in Kraft.